



PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für

Beraterin für respiratorische Erkrankungen
Berater für respiratorische Erkrankungen

04. OKT. 2018

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die Berufsprüfung „Beraterin, Berater für respiratorische Erkrankungen mit eidgenössischem Fachausweis“ dient dazu abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um Patientinnen und Patienten mit respiratorischen Erkrankungen und ihre Angehörigen umfassend zu beraten und zu begleiten.

Sie gewährleistet die Qualitätssicherung der Dienstleistungen auf einem qualitativ hohen, von der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie (SGP) und der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie (SGPP) überprüften einheitlichen Niveau.

Die Kandidatinnen und Kandidaten weisen nach, dass sie über das notwendige spezifische Fachwissen zu einzelnen Krankheitsbildern, deren Ursachen, Symptome, Verlaufsprognosen und Behandlungsmöglichkeiten verfügen.

Zudem erbringen sie den praktischen Nachweis, dass sie die medizinischen, psychologischen und sozialen Aspekte einer Patientensituation berücksichtigen und Schulungen und Beratungen für Betroffene, Angehörige, nahestehende Bezugspersonen oder Fachpersonen kontextgerecht durchführen können.

1.2 Berufsbild

1.2.1 Arbeitsgebiet

Die Beraterinnen, Berater für respiratorische Erkrankungen mit eidgenössischem Fachausweis sind zuständig für eine effiziente Beurteilung der Gesamtsituation von Patientinnen und Patienten mit respiratorischen Erkrankungen aller Altersgruppen sowie für deren Behandlung, Beratung, Langzeitbegleitung und Betreuung. Sie arbeiten eng mit den zuweisenden Ärztinnen und Ärzten zusammen. In den an sie delegierten Bereichen arbeiten sie selbständig und nach den aktuellen wissenschaftlichen Empfehlungen.

Zudem gewährleisten sie die Kontinuität in der Langzeitberatung und -begleitung der Patientinnen, Patienten und deren Angehörigen.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Die Beraterinnen und Berater für respiratorische Erkrankungen verfügen über spezialisiertes Fachwissen im Bereich Pneumologie und weitere spezifische Kenntnisse, um Patientinnen und Patienten umfassend zu beraten und begleiten.

Sie verfügen über folgende Handlungskompetenzen:

- Informationen zu Krankheitsbildern, -verlauf, Therapien vermitteln;
- Geräteunterstützte Therapien (Inhalation, O₂, CPAP) organisieren, instruieren und überwachen;
- Therapie-Adhärenz überprüfen und fördern;
- Den medizinischen und psychosozialen Bedarf erheben;
- Die Beurteilung der Gesamtsituation vornehmen und die Behandlung, Beratung und Begleitung der Patientinnen und Patienten planen und organisieren;
- Die integrierte medizinisch-psycho-soziale Beratung und die Kontinuität in der Langzeitbegleitung sicherstellen;
- Das Selbstmanagement (z.B. Peakflow-Messung) der Therapie fördern. Patientinnen, Patienten, Angehörige und mitbetreuende Personen schulen und coachen;
- Rauchstopp Beratungen durchführen und den Prozess der Verhaltensänderung begleiten;
- Im Bereich Tuberkulose Umgebungsuntersuchungen, Therapiekontrollen und direkt überwachte Medikamentenabgaben organisieren und durchführen.

1.23 Berufsausübung

Die Beraterinnen und Berater für respiratorische Erkrankungen mit eidgenössischem Fachausweis erbringen ihre Dienstleistungen im Rahmen der über ärztliche Verordnungen an sie delegierten medizinischen Tätigkeiten. Sie arbeiten eng mit den Ärztinnen und Ärzten zusammen, erbringen jedoch die Dienstleistungen selbstverantwortlich.

Die Beraterinnen und Berater verfügen über ein hohes Mass an Fach- und Sozialkompetenz. Sie arbeiten unter Berücksichtigung der medizinischen, psychologischen und sozialen Situation, sowie unter Einbezug der Angehörigen oder anderen nahestehenden Personen und weiteren Fachpersonen. Sie übernehmen die Überwachung verordneter Therapien und rapportieren Krankheitsverlauf, Wirkung der vereinbarten Massnahmen und Messdaten (Spirometrie, Benutzungsdauer) an die Ärztin, den Arzt. Bei Bedarf nehmen sie Rücksprache mit der Ärztin, dem Arzt und schlagen Anpassungen der Behandlungsmassnahmen vor. Ferner verfügen sie über das Fachwissen, um komplexe Situationen zu analysieren, zu beurteilen und Krankheitsbilder und -verlauf, medikamentöse und geräteunterstützte Therapien situationsgerecht zu erklären.

Sie verfügen über Methoden und didaktische Instrumente um kontextgerecht zu informieren, beraten und schulen.

Sie handeln bedürfnis- und bedarfsgerecht und fördern die Ressourcen und die Resilienz der Betroffenen. Sie zeichnen sich aus durch Einfühlungsvermögen und interkulturelle Kommunikationskompetenz. Sie arbeiten selbständig und respektieren die eigenen beruflichen Grenzen.

Die Tätigkeiten werden ambulant, auf Haus- oder Heimbisuchen ausgeübt. Hauptarbeitgeber im ambulanten Bereich sind die kantonalen Lungenligen. Im stationären Bereich sind sie in spezialisierten Abteilungen oder Kliniken tätig.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft und Wirtschaft

Atemwegs- und Lungenkrankheiten gehören weltweit zu den häufigsten und stetig zunehmenden Krankheiten. In Verbindung mit dem demografischen Wandel bilden sie eine der grossen Herausforderungen der Gesellschaft. Eine effiziente Versorgung von Patientinnen, Patienten mit respiratorischen Erkrankungen ist deshalb von zentraler gesundheitspolitischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Beraterinnen, Berater für respiratorische Erkrankungen mit eidgenössischem

Fachausweis leisten einen wesentlichen Beitrag an eine kosteneffiziente, integrierte Langzeitversorgung im Gesundheitswesen:

- Dienstleistungen, welche nicht zwingend von ärztlichen Fachpersonen erbracht werden müssen, können an spezifisch ausgebildete Fachpersonen delegiert werden;
- Der ganzheitliche, systemische Betreuungsansatz wirkt sich positiv auf die Lebensqualität der Betroffenen und deren Angehörigen aus. Betroffene können länger in ihrer vertrauten Umgebung bleiben;
- Die professionelle Begleitung der Patientinnen und Patienten führt nachweislich zu weniger Hospitalisationen und trägt damit dazu bei, Gesundheitskosten zu reduzieren;
- Sie tragen dazu bei, die Bevölkerung vor Tuberkulose zu schützen.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- **Lungenliga Schweiz (LLS)**, 3007 Bern
- **Schweizerische Gesellschaften für Pneumologie (SGP)**, 4002 Basel
- **Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie (SGPP)**, 9006 St. Gallen

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus sieben Vertreterinnen, Vertretern der Fach-Ärzeschaften Pneumologie und der Lungenliga als Dienstleistungserbringerin im ambulanten Bereich:

Die Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie SGP ist mit drei Sitzen in der Prüfungskommission vertreten, die Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie SGPP mit einem Sitz und die Lungenliga Schweiz mit drei Sitzen.

Die Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie stellt die Präsidentin/den Präsidenten. Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;

- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission delegiert die Geschäftsführung und die administrativen Aufgaben an die Abteilung Weiterbildung der Lungenliga Schweiz (LLS).

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Diplome, Fähigkeitsausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Berufsprüfung *Beraterin, Berater für respiratorische Erkrankungen* wird zugelassen wer:

- a) über ein Diplom als Pflegefachperson HF / FH, als Physiotherapeutin/Physiotherapeut HF / FH, Ergotherapeutin/Ergotherapeut HF / FH oder eine gleichwertige Qualifikation

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

verfügt und mindestens zwei Jahre berufliche Praxis in einem dieser Berufe mit einer Anstellung von mindestens 40% nachweisen kann.

- b) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ als Medizinische Praxisassistentin / Medizinischer Praxisassistent oder als Fachfrau oder Fachmann Gesundheit oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und in einem dieser Berufe mindestens vier Jahre Praxis mit einer mindestens 40% Anstellung nachweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und –inhaber werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens sechs Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 60 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.
Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFJ wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert total 8 Stunden 15 Minuten

	Prüfungsteile	Art der Prüfung	Umfang
1	Spezifisches Fachwissen Pneumologie	schriftlich	3h
2	Fallbearbeitung, Clinical Reasoning	schriftlich	3h
3	Patienteninstruktion /-schulung bei geräteunterstützten Therapien (Inhalation, CPAP, O₂)	praktisch	45 Min
4	Selbstmanagement-Förderung, Patienten-coaching	praktisch	45 Min
5	Motivierende Gesprächsführung	praktisch	45 Min.

Die schriftliche Prüfung dient dem Nachweis der Kontext bezogenen Verfügbarkeit des medizinischen Fachwissens Pneumologie.

Die praktische Prüfung dient dem Nachweis des gerätebezogenen, technischen Know-hows und der analytischen, didaktischen und beraterischen Handlungskompetenzen.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a.

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens der Note 4 absolviert worden ist.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten der einzelnen Prüfungsteile und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Beraterin für respiratorische Erkrankungen, Berater für respiratorische Erkrankungen mit eidgenössischem Fachausweis
- Conseillère en maladies respiratoires, Conseiller en maladies respiratoires avec brevet fédéral
- Consulente in malattie respiratorie con attestato professionale federale

Die englische Übersetzung lautet:

- Counsellor in Respiratory Diseases, Federal Diploma of Higher Education

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Abteilung Weiterbildung der Lungenliga Schweiz (LLS) legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Abteilung Weiterbildung der Lungenliga Schweiz (LLS) trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie², eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 09. Februar 2009 inklusive Änderung vom 30. August 2012 der Berufsprüfung Berater / Beraterin für Atembehinderungen und Tuberkulose mit eidgenössischem Fachausweis wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 09. Februar 2009 inklusive Änderung vom 30. August 2012 erhalten bis am 31. Dezember 2023 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.22 Inhaberinnen und Inhaber des eidgenössischen Fachausweises Beraterin, Berater für Atembehinderungen und Tuberkulose dürfen den neuen Titel tragen, nachdem die erste Prüfung gemäss dieser Prüfungsordnung durchgeführt worden ist. Es werden keine neuen Fachausweise erstellt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

² Richtlinie über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV Ausgabe vom 01.05.2017.

10 ERLASS

Bern, 24.9.2018

LUNGENLIGA SCHWEIZ

Der Präsident:



Prof. Dr. med. Rolf Streuli

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT
FÜR PNEUMOLOGIE

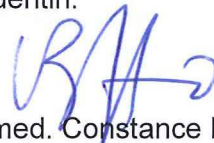
Der Präsident:



Prof. Dr. med. Laurent P. Nicod

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT
FÜR PÄDIATRISCHE PNEUMOLOGIE

Die Präsidentin:



Prof. Dr. med. Constance Barazzone-Argiroffo

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 04. OKT. 2018

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)



Rémy Hübschi

Vizedirektor

Leiter Berufs- und Weiterbildung